

Niederschrift Nr. 10

über die **öffentliche** Sitzung
des Projektausschusses der Gemeinden Pahlen/Dörpling
am Montag, 31. August 2020
im Feuerwehrgerätehaus, Mühlenberg 45, 25794 Pahlen

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 20:50 Uhr

Anwesend sind:

Frau Maike Möller als Vorsitzende
Herr Knut Clodius
Herr Robert Uecker
Herr André Hennings
Frau Christin Scheldorf
Herr Jörg Ohm
Herr Michael Hagge
Herr Stefan Dithmer
Herr Dieter Kurzke, Bürgermeister Wallen

Entschuldigt fehlen:

Herr Jan Rohwedder
Herr Jens Petersen

Als Gäste anwesend:

Frau Inke Kruse
Herr Thorsten Reepenn, Bürgermeister Pahlen
Herr Udo Lehmann, Ehrenamtskoordinator
Herr Reinhard Lafrentz
Herr Günther Siegert
Herr Karl-Heinz Stein
7 Einwohner/-innen
Herr Burkhard Büsing, Presse

Von der Verwaltung:

Frau Laura Vollert als Protokollführerin

Die Beschlussfähigkeit der Versammlung wird festgestellt. Die Einladung ist frist – und formgerecht erfolgt. Einwände werden nicht erhoben.

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Niederschrift Nr. 9 der letzten Sitzung vom 27.04.2020
3. Mitteilungen
4. Vorstellung des Ehrenamtskoordinators
5. Aktueller Sachstand zu dem Projekt: Lebens(t)raum Eider/Mobilität
6. Projektplanung Park 2021
7. Aktueller Sachstand zur künftigen Kindertagesstätte (Bereich "Schloss")
8. Künftige Nutzung des Kindergartens an der Kirche

9. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Verpflichtung zur Unterhaltung und Bewirtschaftung der Aussegnungshalle
10. Nutzungsordnung für die Aussegnungshalle in der Gemeinde Pahlen
11. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Aussegnungshalle in der Gemeinde Pahlen
12. Eingaben und Anfragen

TOP 1. Einwohnerfragestunde

- Ein Einwohner moniert, dass derzeit das Seitentor bei der Kindertagesstätte nicht genutzt werden darf/kann, da es sich bei dem Weg angeblich um einen Privatweg handelt. Thorsten Reepenn erklärt, dass die Problematik bereits bekannt ist und sich dies in Klärung befindet.
- Des Weiteren möchte sich ein Anwesender über die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pahlen für das Gebiet südöstlich der Fischerstraße und des Geländes des Eider-Treene-Verbandes und westlich der Eider informieren. Herr Reepenn verweist auf die Gemeindevertreter Sitzung der Gemeinde Pahlen am 01.09.2020.

TOP 2. Niederschrift Nr. 9 der letzten Sitzung vom 27.04.2020

Gegen die Niederschrift Nr. 9 der letzten Sitzung vom 27.04.2020 liegen keine Einwendungen vor.

TOP 3. Mitteilungen

Die Vorsitzende teilt Folgendes mit:

- Die neu angeschaffte Außendusche für das Freibad wurde noch nicht montiert. Dies ist für die nächste Saison vorgesehen. Die zweite Außendusche soll in dem Haushaltsjahr 2021 angeschafft werden.
- Der Seniorennachmittag findet am Donnerstag, den 03.09.2020, im Pahlazzo statt. Es liegen derzeit rund 70 Anmeldungen vor.
- Ärztzentrum
 - Die Arztpraxis wird um ca. 30 m² erweitert werden. Dies kann durch die Kündigung eines Mieters sowie der Verlegung eines weiteren Mieters in einen anderen Raum realisiert werden.
 - Die erforderliche Legionellenprüfung wird zeitnah durch die Firma Agrolab durchgeführt.
 - Der E-Check ist erfolgt.
- Bei der Feuerwehr wurden die Rolltore zwischenzeitlich eingebaut.
- Die Umbauarbeiten bei dem ehemaligen Raiffeisenbankgebäude sind noch nicht abgeschlossen.

- Aus gegebenen Anlass soll bei der Aussegnungshalle eine Rufnummer für den Erhalt eines Schlüssel vermerkt werden (durch die Anbringung eines Schildes).
- Das Hygienekonzept für die Aussegnungshalle wird derzeit ausgearbeitet.

TOP 4. Vorstellung des Ehrenamtskoordinators

Der Ehrenamtskoordinator Udo Lehmann, Dörpling, stellt sich den Anwesenden kurz vor. Dieser wird ebenfalls an dem am 03.09.2020 stattfindenden Seniorennachmittag im Pahlazzo teilnehmen.

TOP 5. Aktueller Sachstand zu dem Projekt: Lebens(t)raum Eider/Mobilität

Es wurden bereits diverse Gespräche bezüglich des Projektes Lebens(t)raum Eider, insbesondere der Mobilität, geführt. Es wird beabsichtigt, einen Bürgerbus einzuführen, welcher durch einen Verein geführt werden muss (Träger). Diesbezüglich wurde bereits ein Gespräch mit Vertretern des Heimat- und Kulturvereins geführt. Diese standen dem Projekt positiv entgegen. Es ist jedoch noch ein Beschluss des Vorstandes einzuholen, alles Weitere bleibt somit abzuwarten. Im Kalendermonat November 2020 werden weitere Gespräche zu dieser Thematik geführt werden.

TOP 6. Projektplanung Park 2021

Die Vorsitzende präsentiert den ersten Entwurf zur möglichen Umgestaltung des Parks. Schwerpunkt soll in diesem Zuge die Barrierefreiheit werden. Frau Möller bittet die Anwesenden, sich bezüglich dieser Angelegenheit Gedanken zu machen.

TOP 7. Aktueller Sachstand zur künftigen Kindertagesstätte (Bereich "Schloss")

Im Juli 2020 hat eine Begehung der Jugendherberge mit Vertretern des Amtsausschusses stattgefunden. Es ist vorgesehen, ein gemeindeeigenes Teilstück mit einem Teilstück des Amtes zu tauschen, um dort den Anbau der Kindertagesstätte errichten zu können. Die Anwesenden standen dem Vorhaben positiv entgegen. Mit dem Umbau der Jugendherberge, welche Platz für zwei Kita-Gruppe ermöglichen soll, wird voraussichtlich im November/Dezember 2020 begonnen werden. Im Anschluss daran soll der Anbau erfolgen. Am 08.09.2020 wird ein weiterer Termin mit den Architekten stattfinden.

TOP 8. Künftige Nutzung des Kindergartens an der Kirche

Frau Möller bittet die Ausschussmitglieder um Vorschläge hinsichtlich der künftigen Nutzung des Kindergartens an der Kirche.

Infolgedessen werden die nachfolgend aufgeführten Vorschläge unterbreitet:

- Trauercafé
- Jugendtreff

- Mutter-Kind-Treff
- Krabbelgruppe
- seniorenrechtliches Laufen
- Tagespflege
- Nutzung durch Vereine, Bsp.: Yogagruppe
- Aussegnungshalle.

Vor der nächsten Projektausschusssitzung soll Kontakt mit dem Kirchenvorstand aufgenommen werden, um eine einvernehmliche Lösung zu erarbeiten.

TOP 9. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Verpflichtung zur Unterhaltung und Bewirtschaftung der Aussegnungshalle

Per Kaufvertrag vom 21.10.2019, Urkundenrolle 797/2019 haben die Gemeinden Dörpling, Pahlen, Tielenhemme und Wallen die auf dem Flurstück 1, Flur 6, Gemarkung Dörpling, befindliche Aussegnungshalle erworben.

Gemäß § 1 des Vertrages sind die Miteigentumsanteile zu je $\frac{1}{4}$ vereinbart worden. Folglich sind alle anfallenden Kosten, insbesondere für die Unterhaltung, Bewirtschaftung, Sanierung und sonstigen Investitionen, von jeder Gemeinde im gleichen Umfang zu tilgen.

Da dies angesichts der unterschiedlichen Finanzkraft der Gemeinden nicht verhältnismäßig wäre, sollte auf Empfehlung der Verwaltung zwischen den beteiligten vier Gemeinden eine Vereinbarung geschlossen werden, welche die Kostenaufteilung gemäß der jeweiligen Finanzkraft beinhaltet.

Sämtliche Zahlungen sollten vorerst in dem Haushalt der Gemeinde Pahlen abgebildet werden.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Verpflichtung zur Unterhaltung und Bewirtschaftung der Aussegnungshalle (Flur 6, Flurstück 1, Gemarkung Dörpling)

Präambel

Die Gemeinden Dörpling, Pahlen, Tielenhemme und Wallen sind je zu $\frac{1}{4}$ Eigentümer des Grundstückes der Flur 6, Flurstück 1, Gemarkung Dörpling, in einer Größe von 540 qm. Auf diesem Grundstück befindet sich eine Aussegnungshalle.

Mit Datum vom 16.03.2019 hat die Gemeinde Dörpling, stellvertretend für die vier Kommunalgemeinden, einen Antrag auf Übernahme der Aussegnungshalle bei der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Pahlen gestellt. Gemäß des Beschlusses des Kirchengemeinderates der Kirchengemeinde Pahlen vom 05.06.2019 wurde der Antrag befürwortet. Am 21.10.2019 wurde ein Kaufvertrag zwischen der Kirchengemeinde Pahlen und den Kommunalgemeinden geschlossen (Urkundenrolle: 797/2019).

Die Gemeinden beabsichtigen nunmehr, dieses Gebäude zu sanieren und zu verwalten.

§ 1 Vertragspartner

Vertragspartner dieses Vertrages sind ausschließlich
die Gemeinde Dörpling, vertreten durch den Bürgermeister Volker Lorenzen,
die Gemeinde Pahlen, vertreten durch den Bürgermeister Thorsten Reepenn,
die Gemeinde Tielenhemme, vertreten durch den Bürgermeister
Hans-Hermann de Freese
und
die Gemeinde Wallen, vertreten durch den Bürgermeister Dieter Kurzke.

§ 2 Gegenstand des Vertrages

Mit diesem Vertrag sollen die Verpflichtungen zur Unterhaltung und Bewirtschaftung der Aussegnungshalle wie folgt geregelt werden:

1. Die Gemeinde Pahlen wird als wirtschaftliche Eigentümerin festgelegt und wickelt sämtliche Zahlungen über ihren Haushalt ab. Ebenso wird sie beauftragt, in ihrem Namen rechtliche Regelungen zur Nutzung und Entgelterhebung zu schaffen.
2. Die Vertragspartner verpflichten sich grundsätzlich, sämtliche auf das bebaute Grundstück und Freiflächen entfallene Kosten, insbesondere für die Instandhaltung, Unterhaltung, Sanierung, Bewirtschaftung, etc., anteilig zu tragen.

Von den vorgenannten Gesamtkosten werden sämtliche auf den Vertragsgegenstand erzielten Einnahmen abgezogen. Der verbleibende Anteil ist von den Vertragspartnern entsprechend ihrer jeweiligen Finanzkraft zu decken. Eine Abrechnung erfolgt nach Abschluss eines jeden Kalenderjahres.

3. Eigenanteile an Investitionen sind ebenfalls nach dem Verhältnis der Finanzkraft von den Gemeinden Dörpling, Pahlen, Tielenhemme und Wallen aufzubringen.
4. Ab dem Zeitpunkt der Eigentumsübertragung werden die Kosten, wie vorgenannt, gemeinsam getragen.

§ 3 Projektausschuss

1. Sämtliche Entscheidungen (z. B. Nutzungsart, Nutzungsumfang, Höhe der Nutzungsentschädigung u.a.) die das Grundstück betreffen, sollen von dem gemeinsamen Projektausschuss vorbereitet werden, bevor entsprechende Entscheidungen in den jeweiligen Gremien getroffen werden.
2. Sollten nicht alle Gemeindevertretungen/-versammlung der Vertragspartner gleichlautende Beschlüsse fassen, so ist so lange weiter zu verhandeln, bis eine

einvernehmliche Lösung gefunden wird oder alle Gremien übereinkommen, die zu beschließende Maßnahme vorerst zurückzustellen.

§ 4 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

§ 5 Schlussbestimmungen

1. Veränderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, Nebenabreden bestehen nicht.
2. Der Vertrag wird 4-fach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.
3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages aus irgendeinem Grunde ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien sind vielmehr verpflichtet, die rechtsunwirksame Bestimmung oder Teilbestimmung durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der rechtsunwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Dörpling, den

Pahlen, den

Gemeinde Dörpling
Volker Lorenzen
-Bürgermeister-

Gemeinde Pahlen
Thorsten Reepenn
-Bürgermeister-

Tielenhemme, den

Wallen, den

Gemeinde Tielenhemme
Hans-Hermann de Freese
-Bürgermeister-

Gemeinde Wallen
Dieter Kurzke
-Bürgermeister-

Beschluss:

Der Projektausschuss empfiehlt den Gemeinden, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Verpflichtung zur Unterhaltung und Bewirtschaftung der Aussegnungshalle (Flur 6, Flurstück 1, Gemarkung Dörpling) in der vorliegenden Form zu unterzeichnen.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 10. Nutzungsordnung für die Aussegnungshalle in der Gemeinde Pahlen

Die Gemeinden Dörpling, Pahlen, Tielenhemme und Wallen haben mit Kaufvertrag vom 21.10.2019 die Aussegnungshalle in der Gemeinde Pahlen erworben.

Durch Beschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Verpflichtung zur Unterhaltung und Bewirtschaftung der Aussegnungshalle wird die Gemeinde Pahlen als wirtschaftliche Eigentümerin festgelegt und wickelt sämtliche Zahlungen über ihren Haushalt ab. Ebenso wird sie beauftragt, in ihrem Namen rechtliche Regelungen zur Nutzung und Entgelterhebung zu schaffen.

Nutzungsordnung für die Aussegnungshalle in der Gemeinde Pahlen vom 02.09.2020

Der Geltungsbereich der Nutzungsordnung erstreckt sich auf die Aussegnungshalle in der Gemeinde Pahlen.

Die nachfolgende Nutzungsordnung wurde von zuständigen Amt KLG Eider erstellt, um einen möglichst störungsfreien und reibungslosen Ablauf der Trauerfeiern und sonstigen Veranstaltungen innerhalb der Aussegnungshalle Pahlen zu gewährleisten.

§ 1

Allgemeine Vorschriften

- 1) Die Aussegnungshalle in Pahlen ist Eigentum der Gemeinden Dörpling, Pahlen, Tielenhemme und Wallen. Gemäß § 1 Absatz 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Verpflichtung zur Unterhaltung und Bewirtschaftung der Aussegnungshalle (Flur 6, Flurstück 1, Gemarkung Dörpling) wird die Gemeinde Pahlen als wirtschaftliche Eigentümerin festgelegt und wickelt sämtliche Zahlungen über ihren Haushalt ab. Ebenso wird sie beauftragt, in ihrem Namen rechtliche Regelungen zur Nutzung und Entgelterhebung zu schaffen.
- 2) Die Aussegnungshalle dient zur Aufbewahrung, Aufbahrung und zur feierlichen Beisetzung aller verstorbener Personen.
- 3) Die Nutzung der Aussegnungshalle erfolgt nach Maßgabe dieser Satzung.
- 4) Die Gemeinde Pahlen übernimmt keine Gebühren der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA).

§ 2

Allgemeine Bestattungsvorschriften

- 1) Jede/r hat sich grundsätzlich so zu verhalten, wie es die Würde des Ortes erfordert. Untersagt sind insbesondere Rauchen, Essen, der Verzehr alkoholischer Getränke, das Mitbringen von Tieren, ausgenommen Blindenhunde, und das Anbieten gewerblicher Dienste sowie Feilbieten von Waren aller Art. Zuwiderhandelnde Personen können der Aussegnungshalle verwiesen werden.

- 2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Aussegnungshalle nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- 3) Der Ort, Tag und die Stunde der Beisetzung ist im Einvernehmen mit der Amtsverwaltung Eider festzusetzen.
- 4) An Sonn- und Feiertagen bleibt die Aussegnungshalle für Bestattungsfeiern geschlossen.

§ 3 Nutzung der Aussegnungshalle

- 1) Die Aussegnungshalle dient der Aufnahme Verstorbener bis zu ihrer Bestattung.
- 2) Die Überführung der Leiche zur Aussegnungshalle ist durch die Hinterbliebenen der verstorbenen Person zu veranlassen. Sind Hinterbliebene nicht vorhanden oder innerhalb angemessener Zeit nicht ermittelbar, veranlasst die Gemeinde die Überführung, in deren Gebiet die Leiche sich befindet.
- 3) Die Verstorbenen dürfen nur in vorschriftsmäßig angefertigten Särgen bzw. Urnen in die Aussegnungshalle überführt werden. Die Säрге müssen insbesondere festgeführt und abgedichtet sein. Die Maße der Säрге müssen so beschaffen sein, dass die Einsenkung der Säрге in die Gräber ohne Schwierigkeiten möglich ist.
- 4) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstige Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen sehen. Die Säрге sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung zu schließen.
- 5) Der Zutritt zu Särgen von anmeldspflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbener und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des zuständigen Amtsarztes.
- 6) Für den Verlust von Wertgegenständen, die den Verstorbenen belassen werden, haftet die Gemeinde nicht.
- 7) Die Nutzung der Aussegnungshalle steht nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung jedem zugelassenen Bestattungsunternehmen sowie den Angehörigen der Verstorbenen zu. Der Bestatterin/dem Bestatter werden die Schlüssel durch die Gemeinde übergeben.
- 8) Den Bestattungsunternehmen ist es freigestellt, ihre eigene Dekoration neben der in der Aussegnungshalle befindlichen Grundausstattung zu verwenden. Ausgewählte Zusatzdekorationen und Hilfsmittel sowie entstandene Verschmutzungen sind unmittelbar nach Beendigung der Trauerfeier wieder zu entfernen.
- 9) Die Bestatterin/der Bestatter bzw. die Angehörigen haben die Aussegnungshalle und die Ausstattung in einem sauberen und ordentlichen Zustand der Friedhofsverwaltung zu übergeben.
- 10) Die Reinigung der Aussegnungshalle ist Aufgabe der Gemeinde Pahlen.

§ 4 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Aussegnungshalle sind Gebühren für die Benutzung der Aussegnungshalle der Gemeinde Pahlen zu entrichten.

§ 5 Haftung

Die Gemeinde Pahlen haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Aussegnungshalle durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Die Gemeinde obliegen keine Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005, S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. 2019 S. 425) kann mit Geldbuße in Höhe der gesetzlichen Vorgabe belegt werden, wer gegen die nachfolgenden Bestimmungen dieser Satzung verstößt.

Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich

1. sich als Besucherin oder Besucher entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1 nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält,
2. entgegen § 2 Absatz 1 Satz 2
 - a) Waren aller Art, insbesondere Blumen, Kränze und gewerbliche Dienste anbietet,
 - b) die Ruhe der Aussegnungshalle stört,
 - c) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerblich fotografiert,
 - d) Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitbringt,
 - e) Plakate, Reklameschilder oder dergleichen an der Aussegnungshalle anbringt.
 - f) Blumen, Kränze und Pflanzen beschädigt oder unbefugt entfernt,
 - g) die Anlagen und Einrichtungen der Aussegnungshalle verunreinigt oder beschädigt,
 - h) außerhalb der vorgesehenen Plätze Unrat oder Abfälle ablagert.

§ 7 Inkrafttreten

Die Nutzungsordnung für die Aussegnungshalle der Gemeinde Pahlen tritt zum 02.09.2020 in Kraft.

Pahlen, den 01.09.2020

Beschluss:

Der Projektausschuss empfiehlt der Gemeinde Pahlen die Nutzungsordnung für die Aussegnungshalle in der Gemeinde Pahlen in der vorliegenden Form zu beschließen.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 11. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Aussegnungshalle in der Gemeinde Pahlen

Die Gemeinden Dörpling, Pahlen, Tielenhemme und Wallen haben mit Kaufvertrag vom 21.10.2019 die Aussegnungshalle in der Gemeinde Pahlen erworben.

Durch Beschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Verpflichtung zur Unterhaltung und Bewirtschaftung der Aussegnungshalle wird die Gemeinde Pahlen als wirtschaftliche Eigentümerin festgelegt und wickelt sämtliche Zahlungen über ihren Haushalt ab. Ebenso wird sie beauftragt, in ihrem Namen rechtliche Regelungen zur Nutzung und Entgelterhebung zu schaffen.

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die örtliche Aussegnungshalle in der Gemeinde Pahlen**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2020 (GVOBl. Schl.-H. 2020 S. 364) in Verbindung mit § 24 a der Amtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 112) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2020 (GVOBl. Schl.-H. 2020, S. 364) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. 2019 S. 425) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 01.09.2020 folgende Gebührensatzung für die Aussegnungshalle in der Gemeinde Pahlen erlassen:

**§ 1
Gegenstand der Gebühr**

Für die Benutzung der Aussegnungshalle Pahlen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

**§ 2
Benutzungsgebühren**

Für die Aufbewahrung einer Leiche in der Aussegnungshalle ist als Benutzungsgebühr ein Betrag von 157,00 € zu entrichten.

§ 3

Gebührensschuldner/-in

Gebührensschuldnerin oder Gebührenschuldner ist

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag an die Gemeinde gestellt hat,
- c) wer die Kosten veranlasst hat,
- d) diejenige/derjenige, in deren/dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner/-innen haften gesamtschuldnerisch.

§ 4 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Nutzung der Aussegnungshalle ist auf Antrag zulässig.

§ 5 Fälligkeit

Die Benutzungsgebühr wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6 Datenverarbeitung

- (1) Das Amt KLG Eider ist berechtigt, die zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und Festsetzung der Gebühren erforderlichen personenbezogenen Daten nach den Vorschriften des Art. 6 Abs. 1 e i.V.m. § 3 Abs. 2 Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) i.V.m. § 3 Abs. 1 Landdatenschutzgesetz (LDStG) zu erheben. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.
- (2) Das Amt KLG Eider ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 02.09.2020 in Kraft.

Pahlen, den 01.09.2020

Beschluss:

Der Projektausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung Pahlen, die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Aussegnungshalle in der Gemeinde Pahlen in der vorliegenden Form zu beschließen.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 12. Eingaben und Anfragen

Es werden weder Eingaben noch Anfragen gestellt.

(Möller)
Vorsitzende

(Vollert)
Protokollführerin

Verteiler:

Mitglieder + 4 GV, GB-Leitung, GSB, AV, Akte, Auszüge verteilt, Freigabe Ratsinfo, Protokollbuch.
(sw)